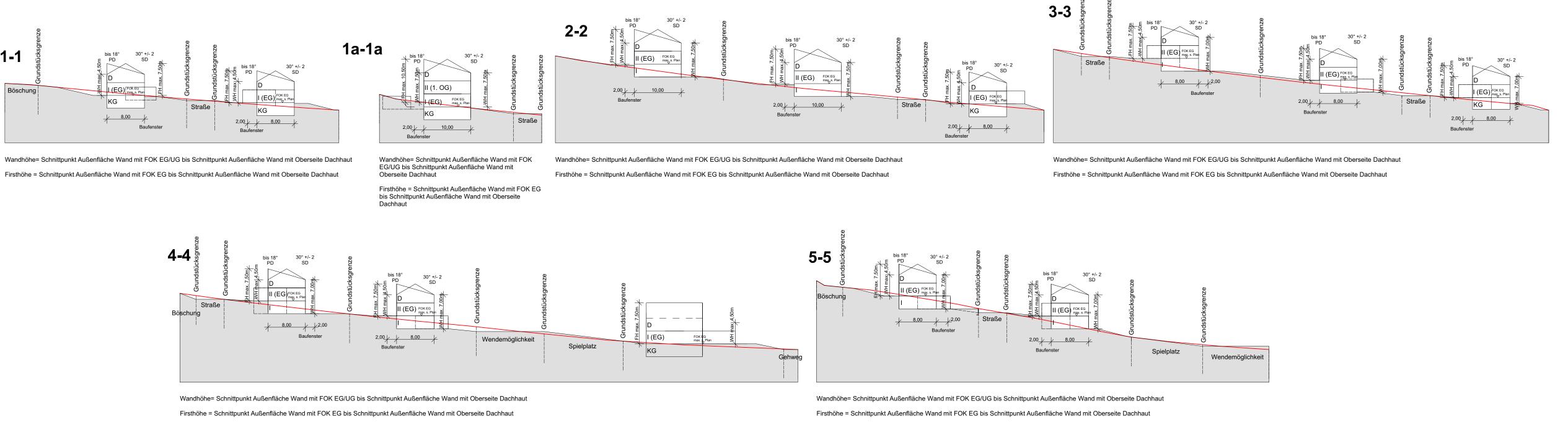
#### Das Plangebiet ist gemäß den Festsetzungen in der Planzeichnung als allgemeines Wohngebiet (WA) nach §4 BauNVO ausgewiesen. Im Plangebiet sind Nutzungen nach §4 Abs. 3 Nr. 1 "Betriebe des Beherbergungsgewerbes", Nr. 3 "Anlagen für Verwaltungen", Nr. 4 "Gartenbaubetriebe" und Nr. 5 "Tankstellen" BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig. Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung werden die in der Planzeichnung angegebenen maximal zulässigen Grundflächen und Geschossflächen und die Anzahl der Vollgeschosse Bauweise und Stellung der Anlagen Offene Bauweisen nach §22 Abs. 2 BauNVO. In dem allgemeinem Wohngebiet WA 1-10, 13-28, 30-37 und 44-49 sind Einzelhäuser, in WA 38-43 Doppelhäuser in WA 11, 12 und 29 Die Firstrichtung der Gebäude sind entsprechend der Regelschnitte vorgegebe Das Seitenverhältnis der Gebäude muss mindestens 5:4 (L/B) betragen. Die festgesetzten max. Wandhöhen werden von FOK EG/UG bis zur Traufe (Schnittpunkt Wandaussenseite mit Oberfläche Dachhaut) gemessen (siehe Regelquerschnitte). Die festgesetzten max. Firsthöhen werden von FOK Erdgeschoss bis zum First (Schnittpunkt Wandaussenseite mit Oberfläche Dachhaut) gemessen (siehe Regelquerschnitte). Auf den nicht überbaubare Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlage i.S. des §23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO unzulässig, mit Ausnahme des §14 Abs. 2 BauNVO und Stellplätzen auf Pergolen und zusätzliche offene Überdachung bis 12,00qm sind bis zu einer Traufhöhe von 2,75m ausnahmsweise zulässig. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauer an den privaten Grundstücksgrenze Die in der Planzeichnung für die Hauptgebäude eingetragenen max. Höhen der FOK EG/ Garagen sind grundsätzlich einzuhalten. Die in der Planzeichnung festgelegte Höhenstaffelung ist durch zusätzliche Aufschüttungen bzw. Abgrabungen herzustellen. Die sich daraus ergebenden Höhenversätze zu den Erschließungsstraßen sind zu den Nachbargrundstücken durch Stützmauern oder Böschungen einzufassen. Bei den Parzellen 12-20 sowie 38-43 werden Stützmauern an den privaten Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von max. 0,50m Höhe erlaubt. Evtl. Hangwasser zu den unteren Grundstücken Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten Stellplätze und Garagen sind nur auf den im Plan festgesetzten Flächen zulässig. Stellplätze im Freibereich sind auf den Privatgrundstücken in wasserdurchlässigen Belägen herzustellen (Pflaster, Rasenpflaster, wassergebundene Decke, Schotterrasen). Die Garagen sind mit einem Flachdach auszubilden. <u>Dächer</u> Die Dachform und Neigung sind im Bereich der Parzellen 1-49 als Satteldach mit einer Dachneigung von 30° +/- 2° oder mit einem Pultdach bis 18° zulässig. Dachüberstände sind bis zu 50cm zulässig. Vordächer und Loggien mit einer Ausladung bis zu 3,00m sind zulässig. Dachaufbauten in Form von Dachgauben sind zulässig. Pro Dachfläche max. 2 Dachgauben mit eine Breite von max. 1,40m. Mindestabstand der Dachgauben zur Giebelseite oder weiterer Die sonstigen Dachelemente zur Gewinnung der Sonnenenergie (Solaranlagen usw.) sind im gesamten Plangebiet zulässig. Eine Verschattung der benachbarten Gebäude und die Beeinträchtigung des Blickraumes sind durch aufgestellte Kollektoren ins Tal zu vermeiden. Je Einfamilienhaus/ Doppelhaus sind mindestens 2 Stellplätze/ Garagen/ Carports zu errichten. Im Geschosswohnungsbau müssen pro Wohneinheit 1,5 Stellplätze nachgewiesen werden. Zur Einfriedung der Privatgrundstücke zum öffentlichen bzw. privaten Bereich sind Zäune aus Holz oder Metall ohne Sockel bis max. 1,30m Höhe zulässig. Geschnittene Hecken sind zulässig bis zu einer Höhe von 1,80m. Außerdem sind zum Erhalt der angestrebten Höhensituation der Privatgrundstücke im hängigen Gelände zwischen den Privatgrundstücken Stützmauern bis zu einer max. Höhe von 0.50m zulässia Versiegelung Die Versiegelung des Bodens durch befestigte Flächen auf Privatgrundstücken ist zu minimieren. Für Terrassen, Hauszugänge, private Stellplätze und Stellplatzzufahrten gelten folgende Je Parzelle 80qm (E+ED); je Parzelle 160qm (G) Bei der Berechnung können für besondere Belagsarten folgende Faktoren angesetzt werden: Schotter- und Schotterrasendecken. Holz- oder Metallroste Natursteinpflaster in Splittbettung, Anrechnung zu 75% ungebundene Decken, Rasengitterplatten: Alle sonstigen Belagsarten: Anrechnung zu 100% Eine Versickerung ist nach Bodengutachten nicht möglich. Das anfallende Niederschlagswasser aus Dachflächen, Terrassen, Auffahrten, Wegen, usw. ist in den im Rahmen der Erschließungsarbeiten hergestellten Retentionsanlagen (Rückhaltezisternen) zu sammeln und über den gedrosselten Ablauf in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal einzuleiten. Das Nutzvolumen der Zisternen beträgt 3m³. Das Rückhaltevolumen (7m³) mit jeweiligem Drosselabfluss ist für die jeweilige Parzelle bemessen. Ein Notüberlauf an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal ist vorgesehen. Soweit sich aus der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO ergeben, sind diese gemäß Art. 7 Abs. 1 BayBO festgesetzt. Eine ausreichende Belichtung und Lüftung ist gewährleistet. Im Hanggelände sind die Garagen der Parzellen 13-20 auf der Ostseite und die Garagen der Parzellen 38-43 auf der Nordseite bis zum natürlichen Gelände zu gründen. Spielflächen werden gem. DIN 18034 in der neuesten Fassung gestaltet Es wurde eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. In weiten Teilen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans können die Orientierungswerte nach DIN 18005 eingehalten werden. Im östlichen Bereich können Überschreitungen des Orientierungswertes nach DIN 18005 und des Immissionsrichtwertes nach der 16. BImSchV auftreten. Für die Parzellen 5 und 6 wird ein aktiver Schallschutz festgesetzt. Die im Plan gekennzeichneten Fassadenseiten der Parzellen 4 bis 7 an der östlichen Geltungsbereichsgrenze sind nach DIN 4109 den Lärmpegelbereichen I und II zuzuordnen. Sofern sich dahinter schutzbedürftige Räume befinden, wird für diese Fassaden das erforderliche Gesamtschalldämm-Maß der Außenbauteile erf. R'w, res (30dB) festgesetzt. Die im Plan gekennzeichnete Fassadenseite der Parzelle 6 an der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist nach DIN 4109 dem Lärmpegelbereich III zuzuordnen. Sofern sich dahinter schutzbedürftige Räume befinden. wird für diese Fassaden das erforderliche Gesamtschalldämm-Maß der Außenbauteile erf. R'w, res (35dB) festgesetzt. Bei ausgebauten Dachgeschossen mit darunter liegenden schutzbedürftigen Räumen gilt für das Dach dasselbe Gesamtschalldämm-Maß wie für die Fassaden. Die Festlegung der Schallschutzklassen für die Fenster bestimmt sich nach VDI 2719. Werden schutzbedürftige Räume ausschließlich über gekennzeichnete Fassadenseiten über Fenster belüftet, wird der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen empfohlen. Als straßenbegleitendes Grün sind entlang der Zufahrtsstraßen im Westen, sowie im Norden, Bäume II. Wuchsordnung, aus einer Baumart, gem. Pflanzliste zu bepflanzen. In den öffentlichen Grünflächen setzen sich weitere Baumgruppen aus Bäumen der I. und II. Wuchsordnung, gem. Pflanzliste, zusammen. Öffentlich begrünte Flächen außerhalb der Pflanzungen, in Form von heimischen Sträuchern, werden als extensiver Rasen (Landschaftsrasen) angelegt. Einzige Ausnahme im Nordwesten, hier wird die best. Grünfläche der Sukzession überlassen. Die Pflanzinseln im Straßenzug erhalten eine vorgefertigte Staudenmischung. Im Norden, Süden und teilweise im Osten, erfolgt eine Randeingrünung aus einer zweireihigen, heckenartigen Bepflanzung aus den Straucharten nach Pflanzliste. Zur Abfangung des Hangwassers werden im Norden und Westen naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken, mit gedrosselter Einleitung in den öffentlichen Ein spezielles Pflanzverbot wird nicht festgelegt. Im Bereich von Grundstückseingrünungen sind geschnittene Hecken lediglich bis max. Höhe 1,80m zulässig. Von Erdkabeln ist beiderseits ein Pflanzabstand von 2,50 m einzuhalten. Pflanzenliste für grünordnerische Maßnahmer Straßenbäume, Bäume II. Wuchsordnung, wie Acer platanoides "Columnare" Acer platanoides "Emerald Queen" Schmaler Spitzahorn Carpinus betulus "Fastigiata" Säulenhainbuche Gefülltblühende Vogelkirsche Prunus avium "Plena" Sorbus aucuparia Gemeine Eberesche Öffentliche Grünflächen, Bäume I. Wuchsordnung, wie: Acer pseudoplatanus Spitzahorn Acer platanoides Carpinus betulus Hainbuche Fagus sylvatica Gemeine Esche Fraxinus excelsion Prunus avium Vogelkirsche Quercus robur raubeneiche Quercus petraea Silberweide Sommerlinde Tilia platyphyllos Winterlinde Tilia cordata Öffentliche Grünflächen, Bäume II. Wuchsordnung, wie: Acer campestre Prunus padus Mehlbeere Sorbus aria Sorbus aucuparia Vogelbeere Sträucher als Ortsrandeingrünung und für sonstige öffentliche Grünflächen: Kornelkirsche Cornus sanguinea Gemeiner Hartriege Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Prunus spinosa Feld-Rose Rosa arvensis Hunds-Rose Rosa canina Schwarzer Holunder Sambucus nigra Viburnum opulus Gemeiner Schneeball Viburnum lantana I. WU Hochstamm, 3xv, mDb, StU 18/20 Pflanzenqualität der Bäume: II. WU Hochstamm, 3xv, mDb, StU 16/18 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch, Pflanzabstand 1,00m x 1,20m Pflanzqualität der Sträucher: Für den Eingriff durch das Baugebiet sind ca. 21.095m² Flächen für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft, also sogenannte "Ausgleichsflächen" nachzuweisen. Im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes werden 8.092,00m² nachgewiesen. 13.003,00m² Ausgleichsfläche fallen im Marktgemeindebereich an. Für die noch offene Fläche stellt der Markt Nittendorf, eine Teilfläche der Grundstücke der Fl.-Nr. 146/22 und Fl.-Nr. 146/23 (nach Naturbadestrand Naab), Gemarkung Etterzhausen zur Verfügung. Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt innerhalb des Geltungsbereiches Bebauungsplan Im Norden wird im Anschluss an das bestehende Biotop, das momentan bestehende Grünland der Sukzession überlassen. Lediglich knapp 7% dieser Fläche wird, nördlich des naturnah gestalteten Wasserrückhaltebeckens 2, mit heimischen Feldgehölzen, sowie einer kleinen Baumgruppe angelegt. Als Änschluss zum bestehenden Wald wird im Westen ein Waldmantel errichtet. Dieser besteht aus heimischen Feldgehölzen. Dadurch ergibt sich eine Höhenabstufung vom Wald zur Siedlung. Das Anlegen einer Streuobstwiese, mit standortgerechter Wiesenansaat, ist im Südwesten des Geltungsbereiches vorgesehen. Im Anschluss an die bestehende Waldfläche im Südosten, erfolgt eine Anpflanzung aus heimischen Feldgehölzen, mit Baumgruppen. Pflanzliste für Ausgleichsflächen, innerhalb des Geltungsbereiches Bäume I. Wuchsordnung in Ausgleichsflächen Spitzahorn Acer platanoides Hainbuche Carpinus betulus Corylus colurna Gemeine Esche Fraxinus excelsion Fagus sylvatica Quercus robur Traubeneiche Quercus petraea Silberweide Tilia platyphyllos Sommerlinde Winterlinde Tilia cordata Bäume II. Wuchsordnung in Ausgleichsflächen: Acer campestre Gemeine Birne Pvrus communis Prunus padus Traubenkirsche Mehlbeere Sorbus aria Sorbus aucuparia Vogelbeere Sträucher als Waldmantel, sowie Feldgehölze: Kornelkirsche Cornus sanguinea Gemeiner Hartriegel Corvius avellana Haselnuss Eingriffliger Weißdorr Crataegus monogyna Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Prunus spinosa Faulbaum Rhamnus frangula Flächenwerte B-Plan "Am Bauernfeld II" Feld-Rose Rosa arvensis Hunds-Rose Rosa canina Schwarzer Holunde Sambucus nigra Salix caprea Salweide Pflanzenliste Streuobstwiese, wie: Bohnapfel, Boikenapfel, Brettacher, Danziger Kantapfel, Gewürzluiken, Grahams Jubiläum, Jacob Fischer, Jacob Lebel, Luikenapfel, Reglindis, Apfelsorten: Roter Boskoop, Schöner von Boskoop, Schöner von Nordhausen, Wiltshire Gesamter Geltungsbereich Bartholomäusbirne, Gelbmöstler, Grüne Jagdbirne, Mollebusch, Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne Birnensorten: Bühler, Hauszwetschge Typ Achdorf, Wangenheimer Zwetschgensorten: Ausgleichsfläche 1-4 Pflanzenqualität: Hochstamm, 3xv, mDb, StU 18/20 Hochstamm, 3xv, mDb, StU 16/18 Bäume II. WU: Biotope Hochstämme, StU 10/12, Halbstamm StU 6/8, Pflanzabstand 10,00m x 10,00m 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch, Pflanzabstand 1,00m x 1,20m Sträucher: Spielplatz 16.5 Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Für die noch offenen 13.003,00 m² wird eine Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 146/22 und Fl.-Nr. 146/23, Gemarkung Etterzhausen, nachgewiesen. Eine Planung für die gesamten Grundstücke Fl.Nr. 146/22, sowie Fl.Nr. 146/23, Gemarkung Etterzhausen, wurde bereits für das Bauvorhaben "Gewerbegiet Steinbuches" durch die Private Grundstücke (Parz.) Landschaftsarchitekten Machalitzky Bartsch, bzw. EBB durchgeführt und genehmigt. Diese Pläne werden als Anlage beigefügt. (Plan EBB: Ausgleichsflächen und -maßnahmen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Steinbuchse", vom 11.04.2001, geä. 02.07.2001, Straßen/ Wege/ Parken sowie Plan Machalitzky Bartsch: Naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche Badestelle, Plan Nr. 434/3, vom 14.10.2003, erg. 30.10.2003). Ebenso wurde in diesem Zusammenhang eine Wasserrechtliche Genehmigung eingeholt. Genehmigungsbescheid vom 23.04.2004, AZ: S31-3-647/3/4 Nittendorf; S 31-2-641/4 Nittendorf. Die wasserrechtliche Genehmigung wurde unbefristet erteilt. Der Bescheid

Textliche Festsetzungen nach §9 BauGB (rechtsverbindlich

Grundlage des Bebauungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB, die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung und die Bayerische Bauordnung, jeweils in der zur Zeit der

Planauslegung nach §3(2) BauGB geltenden Fassung. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in Ergänzungen der Planzeichen folgende Festsetzungen maßgebend:

## Regelquerschnitte M 1:500



Ausgleichsflächen "außerhalb"

Naturbadestrand.

(Auenwaldpflanzung,

einer Bepflanzung aus

Feuchtmulden) wurde in einem

Bauernfeld II" im direkten Anschluss statt.

Auf der Teilfläche Flur Nr. 146/22 und Flur Nr. 146/23

Gemarkung Etterzhausen im Anschluss an den

umgesetzt. Eine Erweiterung dieser Fläche, mit ebenfalls

Sukzessionsfläche mit Feuchtmulden, findet in einem

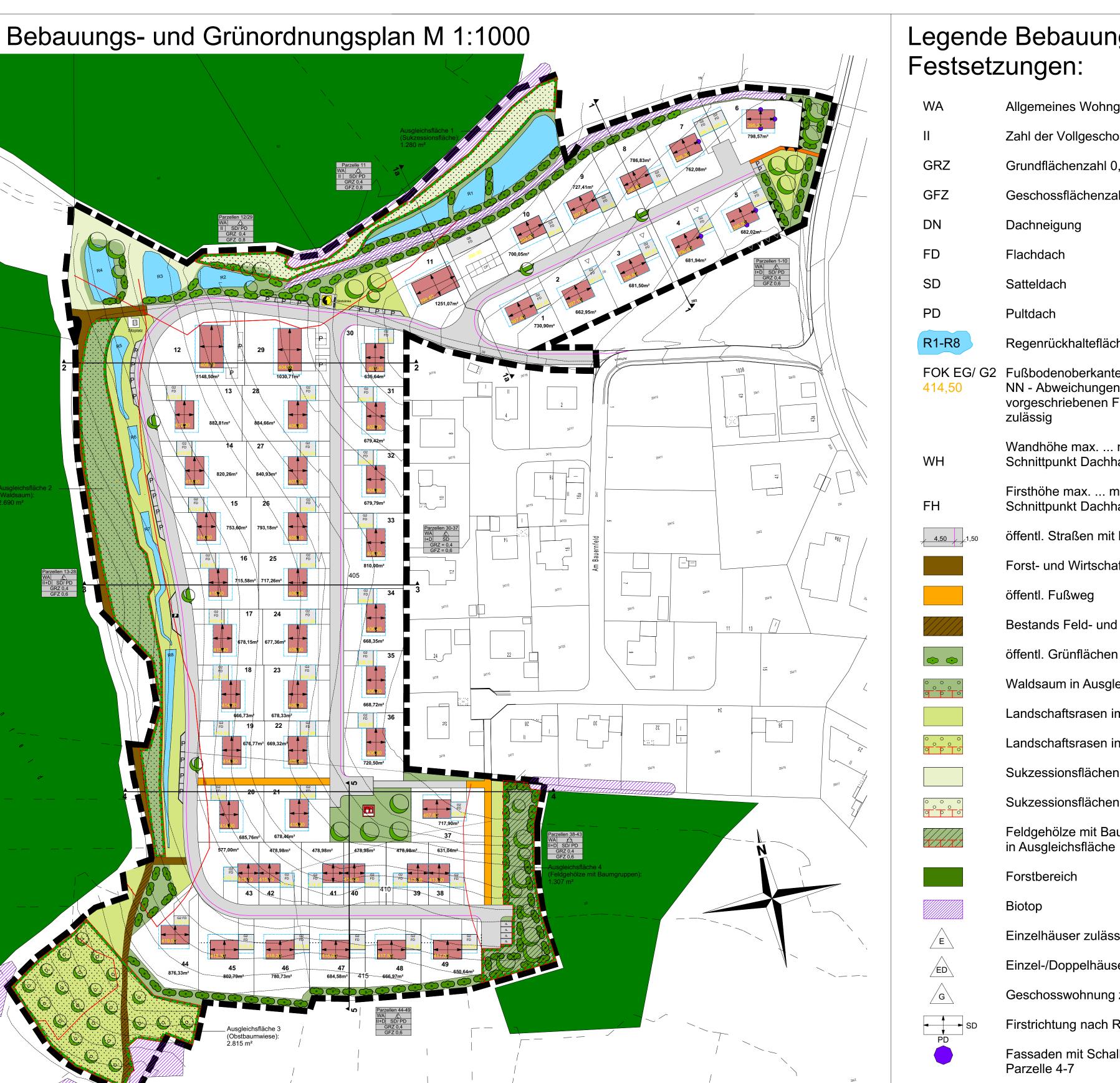
zweiten Bauabschnitt, als benötigte Ausgleichsfläche "Am

Ausgleichsfläche

Sukzessionsfläche mit

Auenwaldpflanzung, sowie

ersten Bauabschnitt



62.065,00m<sup>2</sup>

8.092,00m<sup>2</sup>

1.240,00m<sup>2</sup>

714,00m<sup>2</sup>

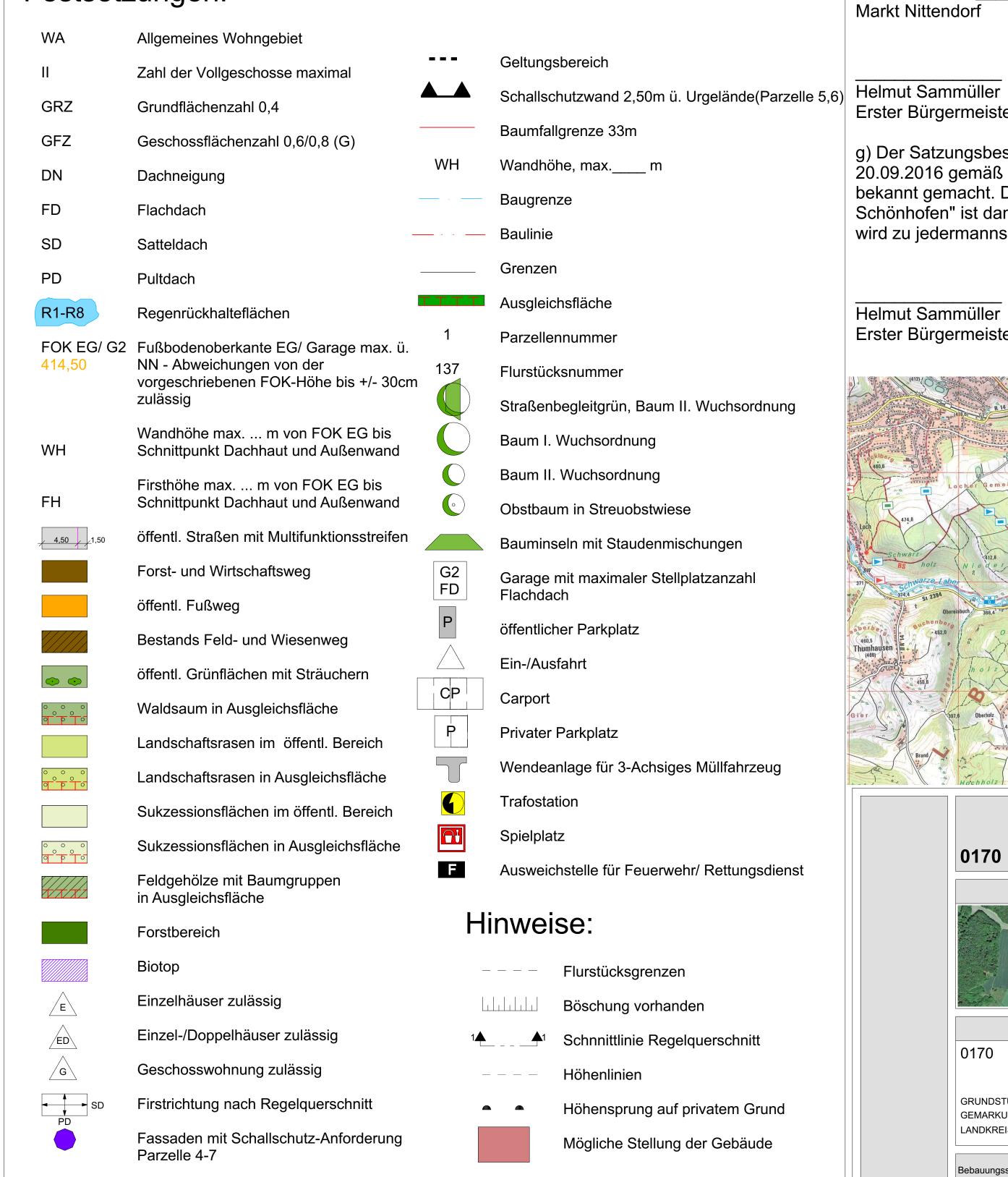
35.774,00m<sup>2</sup>

7.225,00m<sup>2</sup>

9.020,00m<sup>2</sup>

Restfläche (RR, Straßenbegleitgrün, usw.)

# Legende Bebauungs- und Grünordnungsplan



Architekten Ingenieure Stadtamhof 11 93059 Regensburg (0941) 59 52 1 -11

info@architekturwerkstatt.org Grünordnungsplan Stefanie Holbein Garten- und Aussenanlagenplanung Landschaftsarchitekturbüro

Stefanie Holbein Haugenrieder Straße 24b 93152 Nittendorf/ Thumhausen (09404) 96 36 00 (09404) 96 36 01 info@la-holbein.de

Bebauungs- und Grünordnungsplan

### in der Zeit vom 18.04.2016 bis 20.05.2016 öffentlich ausgelegt.

31.03.2016 bis 09.05.2016 beteiligt.

**VERFAHRENSVERMERKE** 

a) Der Marktrat hat in seiner Sitzung vom 24.02.15 die

Einleitung des Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Der

Beschluss wurde am 25.02.15 ortsüblich bekannt gemacht.

BauGB mit öfftentlicher Darlegung und Anhörung für den

b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1

Bebauungsplan in der Fassung vom 15.09.2015 hat in der Zeit

vom 13.10.2015 bis einschließlich 13.11.2015 stattgefunden.

Träger öfftenlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den

c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen

15.09.2015 hat in der Zeit vom 12.10.2015 bis 16.11.2015

d) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom

e) Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom

23.02.2016 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

öfftentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom

23.02.2016 wurden die Behörden und sonstige Träger

f) Der Marktrat Nittendorf hat mit Beschluss des Markrates vom 21.06.2016 den Bebauungsplan "Am Bauernfeld II -Schönhofen" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 21.06.2016 als Satzung beschlossen und den Bebauungsplan ausgefertigt.

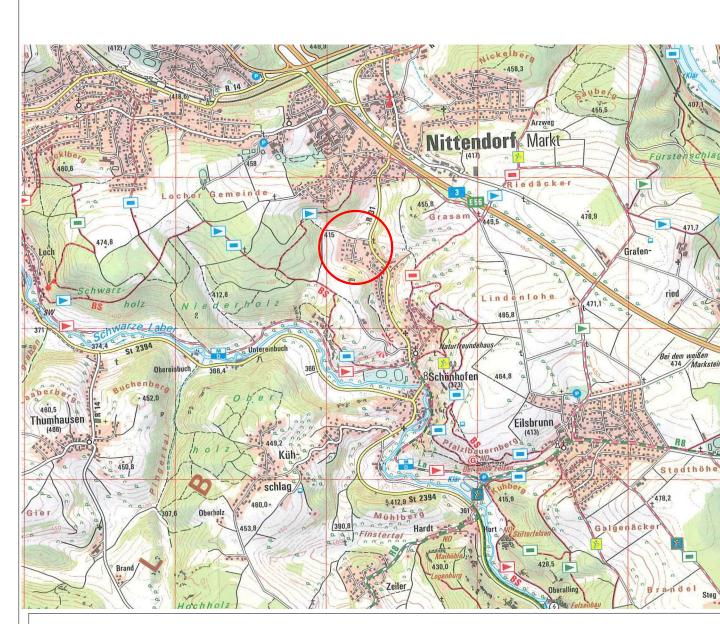
Nittendorf, den Markt Nittendorf

stattgefunden.

Erster Bürgermeister

g) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 20.09.2016 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan "Am Bauernfeld II -Schönhofen" ist damit in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Helmut Sammüller Erster Bürgermeister





REGENSBURG, **PLANUNG** 

**NITTENDORF** 

**PLANINHALT** 

PLAN NR. B-Plan 03.1

15.09.2015/23.02.2016/21.06.2016

### Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hochwasser, als auch neuen Lebensraum für verschiedenste Pflanzen- und Tierarten zu schaffen.

Die o.g. Flächen liegen direkt am (flussabwärts) rechten Ufer der Naab, nördlich der Ortschaft Etterzhausen. Das Ufer wird von einem ca. 3-5 (z.T.-12m) breiten Gehölzstreifen entlang der Naab

gesäumt. Im Anschluss daran werden die Flächen landwirtschaftlich, intensiv genutzt. Diese Ackerflächen sind zum Ausgleich ohne Einschränkungen verwendbar. Der sogenannte 1. Bauabschnitt wurde bereits durchgeführt. Für den Ausgleich zum Bebauungsplan "Am Bauernfeld II", soll der 2. Bauabschnitt durchgeführt werden. Es wird geplant, auf dieser Fläche sowohl Retentionsraum bei

liegt ebenfalls als Anlage bei.